

## 379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

14. 3. 1961

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1961  
über die Erhebung von Ansprüchen der Auf-  
fangorganisationen auf Rückstellung von  
Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen  
(4. Rückstellungsanspruchsgesetz).\*)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den „Sammelstellen“ (§ 1 des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der 1. Novelle, BGBl. Nr. 285/1958, der 2. Novelle, BGBl. Nr. 62/1959, der 3. Novelle, BGBl. Nr. 306/1959 und der 4. Novelle, BGBl. Nr. 287/1960) stehen alle Rechte zu, die das Erste (BGBl. Nr. 156/1946), das Zweite (BGBl. Nr. 53/1947) und das Dritte (BGBl. Nr. 54/1947) Rückstellungsgesetz für einen geschädigten Eigentümer vorsehen.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über geschädigte Eigentümer finden sinngemäß auf geschädigte Anteilsberechtigte (Fünftes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 164/1949) und auf Berechtigte (Siebentes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 207/1949) Anwendung.

§ 3. (1) Die „Sammelstellen“ können Rückstellungsanträge auch nach dem 30. Juni 1961, und zwar bis zum 30. Juni 1962 hinsichtlich jener Vermögensschaften erheben, die einem Eigentümer gehört haben, dem entzogen worden ist, wenn dieser oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten eine Anmeldung erstattet hat.

(2) Außerdem können die „Sammelstellen“ noch Rückstellungsanträge stellen, wenn die Antragsberechtigung des geschädigten Eigentümers von dem Ausgang eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens abhängt, das erst nach dem 30. Juni 1961 abgeschlossen wird. In diesem Falle endet die Frist zur Einbringung von

Rückstellungsanträgen mit Ablauf von sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des betreffenden Verfahrens.

§ 4. Beträge, die den „Sammelstellen“ zur gesamten Hand gemäß §§ 3 a und 3 c Abs. 1 des Auffangorganisationengesetzes zufließen, sind nach vorheriger Bestreitung des sie betreffenden Verwaltungsaufwandes entsprechend der Bestimmung des § 13 dieses Bundesgesetzes zu verteilen.

§ 5. Auf Vermögen von Stiftungen oder Fonds, die während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst worden sind, kann von einer „Sammelstelle“ kein Rückstellungsanspruch gestellt werden, wenn im Zusammenhang mit der Auflösung der Stiftung (des Fonds) keine Zweckentfremdung stattgefunden hat oder die Stiftung (der Fonds) aus Rationalisierungsgründen in ihrer (seiner) Rechtspersönlichkeit nicht wiederhergestellt wurde. Hierüber hat die für die Angelegenheiten der Stiftung (des Fonds) zuständige Behörde in jedem einzelnen Fall mit Bescheid abzusprechen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten auch für die „Sammelstellen“ mit der Maßgabe, daß die „Sammelstellen“ von der Geltendmachung der an Eigenbedarf und Selbstbetrieb geknüpften Rechte nach § 1 Abs. 4 des Ersten, § 1 Abs. 5 des Zweiten und § 12 des Dritten Rückstellungsgesetzes ausgeschlossen sind.

(2) Die Abgabenbefreiungsbestimmungen des § 3 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten sowohl für die Ausfolgung von rückgestelltem Vermögen (des Erlöses) an den geschädigten Eigentümer (§§ 7 und 8) als auch für die Abtretung von Rückstellungsansprüchen an den geschädigten Eigentümer (§ 10), wann immer die Ausfolgung und Abtretung erfolgen.

(3) Vermögensvermehrungen, die durch die Ausfolgung von rückgestelltem Vermögen (des Erlöses) an den geschädigten Eigentümer (§§ 7 und 8) oder durch die Abtretung von Rückstellungsansprüchen an den geschädigten Eigentümer (§ 10) entstehen, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

\*) 1. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 256/1947. 2. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 176/1951. 3. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 23/1954.

§ 7. Dem geschädigten Eigentümer steht es frei, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder von drei Monaten nach Erhalt der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Verständigung der „Sammelstelle“ mitzuteilen, daß er für den Fall der Rückstellung des entzogenen Vermögens auf Grund des von der „Sammelstelle“ gestellten Antrages die Ausfolgung dieses Vermögens von der „Sammelstelle“ beansprucht.

§ 8. (1) Den „Sammelstellen“ steht auch das Recht zu, Rückstellungsanträge gemäß § 3 dann zu erheben, wenn der Eigentümer, dem entzogen worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 des Staatsvertrages innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten eine Anmeldung erstattet hat.

(2) Wenn eine derartige Anmeldung erstattet worden ist, bewirkt die Mitteilung gemäß § 7, daß die „Sammelstelle“ verpflichtet ist, nach der erfolgten Rückstellung des Vermögens oder dem Abschluß eines Vergleiches mit dem Rückstellungsgegner das ihr zukommende Vermögen dem geschädigten Eigentümer so rasch als möglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten, auszufolgen.

(3) Wurde eine derartige Anmeldung (Abs. 1) nicht fristgerecht erstattet, so kann die „Sammelstelle“ auf Grund der Mitteilung gemäß § 7 nach tatsächlich erfolgter Rückstellung des Vermögens oder Abschluß eines Vergleiches mit dem Rückstellungsgegner das ihr zukommende Vermögen dem geschädigten Eigentümer innerhalb von sechs Monaten ausfolgen.

(4) Die „Sammelstelle“ ist jedoch berechtigt, eine Ausfolgung nach Abs. 2 oder 3 von dem gleichzeitigen Erlage einer Entschädigung für ihre Mühewaltung bis zu 25 v. H. des Verkehrswertes des auszufolgenden Vermögens im Zeitpunkt der Rückstellung beziehungsweise bis zu 25 v. H. der Vergleichssumme abhängig zu machen. Falls der Erlag nicht innerhalb eines weiteren Jahres erfolgt, ist die „Sammelstelle“ berechtigt, das Vermögen zur Hereinbringung ihres Entschädigungsanspruches insoweit zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, als es zu dessen Hereinbringung notwendig ist; diese Versteigerung hat nach den Grundsätzen des Sechsten Hauptstückes des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (RGBl. Nr. 208/1854) zu erfolgen. In diesem Falle tritt der den Entschädigungsanspruch übersteigende Erlös an Stelle des auszufolgenden Vermögens, soweit es versteigert worden ist.

(5) Im Falle des Unterliegens der „Sammelstelle“ im Rückstellungsverfahren hat der geschädigte Eigentümer, der eine Mitteilung nach § 7 abgegeben hat, die Hälfte der in diesem Ver-

fahren der „Sammelstelle“ erwachsenen Kosten zu tragen; die „Sammelstelle“ kann die Einbringung des Rückstellungsantrages oder die Fortsetzung des schon eingeleiteten Verfahrens vom vorherigen Erlag einer entsprechenden Sicherstellung abhängig machen.

§ 9. (1) Streitigkeiten über Ausfolgungsansprüche gemäß §§ 7 und 8 sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann auf Parteienantrag oder von Amts wegen die beim Bundesministerium für Finanzen erliegenden Unterlagen, insbesondere Anmeldungen, die unter Bezugnahme auf Artikel 25 oder 26 des Staatsvertrages eingebracht worden sind, zu Beweis Zwecken heranziehen, falls nicht eine Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 12 Abs. 1 vorgelegt wurde.

§ 10. (1) Die „Sammelstelle“ kann an Stelle der Einbringung oder Weiterverfolgung eines von ihr im eigenen Namen eingebrachten Rückstellungsantrages, sofern ihr eine Mitteilung gemäß § 7 oder § 8 zugeht, dem geschädigten Eigentümer innerhalb von zwölf Monaten nach Einlangen der Mitteilung ihren Rückstellungsanspruch abtreten. Ebenso ist die „Sammelstelle“ berechtigt, Rückstellungsansprüche an eine andere Person als an den geschädigten Eigentümer abzutreten.

(2) Hatte die „Sammelstelle“ den Rückstellungsantrag noch nicht eingebracht, so ist der geschädigte Eigentümer berechtigt, den Rückstellungsantrag innerhalb eines Monats nach der Abtretungserklärung im eigenen Namen einzubringen. Hatte die „Sammelstelle“ einen Antrag bereits eingebracht, so tritt der geschädigte Eigentümer durch gemeinsame Anzeige der „Sammelstelle“ und des geschädigten Eigentümers an die zur Entscheidung über den Rückstellungsantrag berufene Stelle in jedem Stadium des Verfahrens an die Stelle der „Sammelstelle“ in das Verfahren ein. Die „Sammelstelle“ ist von der Tragung der bis zum Eintritt des geschädigten Eigentümers in das Verfahren etwa entstandenen noch nicht rechtskräftig bestimmten Kosten befreit. Der geschädigte Eigentümer ist zu deren Zahlung verpflichtet.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 sind bei Abtretung des Rückstellungsanspruches nicht anzuwenden, jedoch kann die „Sammelstelle“ für ihre Mühewaltung eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 11. (1) Die für geschädigte Eigentümer geltenden Bestimmungen der §§ 7 bis 10 finden auch auf jene gesetzlichen Erben Anwendung, die durch die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Ersten sowie des Zweiten Rückstellungsgesetzes beziehungsweise § 14 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes von der wirksamen Erhebung

eines Rückstellungsanspruches ausgeschlossen waren.

(2) Die für den geschädigten Eigentümer geltenden Abgabenbefreiungsbestimmungen der Rückstellungsgesetze und dieses Bundesgesetzes finden auch auf diese Personen Anwendung.

(3) Die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 3 sowie 10 Abs. 2 finden auch auf die andere Person als den geschädigten Eigentümer Anwendung, wenn dieser Person Rückstellungsansprüche abgetreten wurden (§ 10 Abs. 1).

§ 12. (1) In jedem Falle eines Rückstellungsantrages einer „Sammelstelle“ hat die zur Entscheidung berufene Stelle unverzüglich, jedenfalls aber noch vor der ersten Verhandlung über den Rückstellungsantrag, das Einlangen eines solchen Antrages dem Bundesministerium für Finanzen durch Übermittlung einer zu diesem Zwecke von der „Sammelstelle“ anzuschließenden weiteren Gleichschrift des Rückstellungsantrages anzuzeigen und bei diesem anzufragen, ob ein Anspruch auf die zur Rückstellung begehrten Vermögensschaften bereits angemeldet worden ist oder eine allgemeine Anmeldung des Eigentümers, dem entzogen worden ist, unter Berufung auf Artikel 25 oder 26 des Staatsvertrages vorliegt. Eine solche Anfrage entfällt, wenn dem Rückstellungsantrag bereits eine entsprechende Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen beiliegt oder eine solche Erklärung von einer „Sammelstelle“ nachträglich beigebracht wird.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat eine solche Anfrage innerhalb längstens dreier

Monate nach dem Einlangen zu beantworten und gleichzeitig jene Personen von dem Einlangen des Rückstellungsantrages unter der letzten aus der Anmeldung bekannten Anschrift zu verständigen, die eine derartige Anmeldung (Abs. 1) beim Bundesministerium für Finanzen eingebracht haben.

(3) Die zur Entscheidung über den Rückstellungsantrag berufene Stelle darf das Verfahren erst nach Einlangen der Antwort des Bundesministeriums für Finanzen fortsetzen, bei Ausbleiben einer solchen jedoch erst nach vier Monaten, gerechnet vom Tage der Abfertigung der Anfrage (Abs. 1). Falls das Bundesministerium für Finanzen fristgerecht (Abs. 2) das Vorliegen einer Anmeldung mitteilt, darf das Verfahren erst drei Monate nach Einlangen dieser Mitteilung fortgesetzt werden.

§ 13. (1) Die „Sammelstellen“ haben aus den einfließenden Mitteln zunächst die Verbindlichkeiten zu erfüllen.

(2) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für die Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche bestimmt.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 5 je nach dem Wirkungskreis mit dem Bundesministerium für Inneres oder dem Bundesministerium für Unterricht, betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Ersten Rückstellungsgesetzes (139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates V. GP.) war von der Absicht die Rede, eine Auffangorganisation zu schaffen, die nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen die, aus welchen Gründen immer, nicht geltend gemachten Ansprüche erheben sollte. Konkreter verhiess Abs. 5 des § 14 des Dritten Rückstellungsgesetzes die Schaffung eines Fonds. Nachdem die Fristen zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen oftmals verlängert worden waren, sind sie doch nach und nach abgelaufen, zuletzt die Fristen für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen auf deutsches Ver-

mögen, die mit 31. Juli 1956 begrenzt waren. Nur in einigen wenigen Fällen kann bei Zutreffen besonderer Umstände auch jetzt noch ein Rückstellungsanspruch neu eingebracht werden, so zum Beispiel bei Bestellung eines Liquidators eines aufgelösten Vereines oder in jenen Fällen, in denen fristgerecht angemeldete Rückstellungsansprüche bei einer Stelle eingebracht worden waren, die zur Entscheidung nicht zuständig war. In diesen Fällen kann noch binnen Monatsfrist nach Zustellung einer ablehnenden Entscheidung bei der richtigen Stelle ein neuerlicher Rückstellungsantrag gestellt werden.

Eine Regelung für die Erhebung der nicht fristgerecht erhobenen Ansprüche war von der Bundesregierung als Schlußstein der Rückstel-

lungsgesetzgebung in Aussicht genommen und als 5. beziehungsweise 4. Rückstellungsanspruchsgesetz bezeichnet worden. Die diesbezüglichen Regierungsvorlagen (645 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen VI. GP., 34 der Beilagen VII. GP. und 269 der Beilagen VIII. GP.) wurden aber innerhalb der jeweiligen Gesetzgebungsperiode parlamentarisch nicht erledigt.

Zwar wurden diese Anträge parlamentarisch beraten, wofür jedesmal ein eigener Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses eingesetzt worden war, jedoch kam es nie zu einer zusammenfassenden Behandlung der Materie.

Die in den genannten Regierungsvorlagen vorgesehenen Auffangorganisationen wurden zwar im Hinblick auf die Frist des Artikels 26 Abs. 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, durch das Auffangorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 73/1957, geschaffen. Dies war jedoch nur ein Programm, da die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus dieser Übertragung ergeben, bundesgesetzlich geregelt werden sollten.

Als nun die tatsächliche Übertragung von Vermögensschaften dringend geworden war und Fristen ungenützt zu verstreichen drohten, wurden mit der 1. Novelle vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 285, der 2. Novelle vom 13. März 1959, BGBl. Nr. 62, und der 3. Novelle vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 306, den Auffangorganisationen gewisse Ansprüche übertragen, die in der Regierungsvorlage des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes vorgesehen waren. Schließlich wurde die Frist für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen durch die „Sammelstellen“ durch die 4. Novelle vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 287, bis 30. Juni 1961 verlängert.

Eine Regelung der gesamten Materie, der eben das letzte (das 4.) Rückstellungsanspruchsgesetz dienen sollte, blieb aus.

Daher war die neuerliche Einbringung des Entwurfes des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes erforderlich, das vorerst zu regeln hat, was rechtens ist, wenn ein Anspruch mangels Erhebung durch einen unmittelbar Anspruchsberechtigten von den „Sammelstellen“ erhoben werden kann. Diese Regelung kann sich aber nur auf die Erhebung von Ansprüchen beziehen. Die Verteilung der Mittel kann schon deswegen nicht geregelt werden, weil vor einer diesbezüglichen Regelung eine Übersicht gewonnen werden muß, welche Mittel zur Verfügung stehen.

Das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz soll den Abschluß der Rückstellungsgesetzgebung bilden; es wurde deswegen als „Rückstellungsanspruchsgesetz“ bezeichnet, weil es sich ebenso — wie bei den übrigen derartigen Gesetzen — darum handelt, juristischen Personen die Berechtigung zur

Erhebung von Rückstellungsansprüchen auf Vermögen zu übertragen, das anderen Personen entzogen worden war.

Gleichzeitig soll es aber auch regeln, wie Personen, die die fristgerechte Erhebung von Rückstellungsansprüchen unterlassen haben, im Wege der „Sammelstellen“ doch noch die ihnen entzogenen Vermögen — soweit sie noch vorhanden sind, oder den allfällig noch vorhandenen Gegenwert — erhalten können.

Die Bundesregierung hat sich in einem Notenwechsel vom 8. Mai 1959 über die Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages verpflichtet, innerhalb einiger Monate einen derartigen Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Das Gesetz kann aber nur regeln, in welcher Weise die Ansprüche erhoben werden sollen, beziehungsweise können. Der Inhalt dieser Ansprüche und die zur Entscheidung berufenen Stellen sind den jeweils in Betracht kommenden Rückstellungsgesetzen zu entnehmen.

Die Schaffung dieses Gesetzes ist äußerst dringend, denn es sollen dadurch einerseits den seinerzeit verfolgten Personen Mittel für die Entschädigung der Schwerstbetroffenen unter ihnen zukommen; andererseits aber liegt es auch im Interesse der voraussichtlichen Rückstellungsgegner, endlich einmal Klarheit zu erlangen, ob das während der deutschen Besetzung Österreichs von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern erworbene Vermögen ihnen — allenfalls gegen Leistung einer Nachzahlung — verbleibt oder ob sie es endgültig verlieren.

Im einzelnen wäre zum vorliegenden Gesetzentwurf zu bemerken:

#### Zu § 1:

Hiezu wird klargestellt, daß in diesem Gesetze nur jene Ansprüche geregelt werden, die auf Grund der Rückstellungsgesetze erhoben werden können.

Es wird klargestellt, daß den „Sammelstellen“ alle Rechte zustehen, die in den Rückstellungsgesetzen für einen geschädigten Eigentümer vorgesehen sind. Der Ausdruck „geschädigter Eigentümer“ stellt einen terminus technicus der Rückstellungsgesetzgebung dar und umfaßt sowohl den Eigentümer, dem seinerzeit entzogen worden ist, als auch seine (anspruchsberechtigten) Erben und Legatäre.

Diese Gleichstellung begreift insbesondere auch das Recht in sich, von jedermann, der ein entzogenes Vermögen in seiner Macht oder Gewahrsam hatte, Auskunft über dessen Verbleib zu verlangen. Im Falle einer Weigerung kann ihm die Ablegung eines Eides darüber aufgetragen werden.

Die auf Artikel 26 Abs. 2 des Staatsvertrages basierende Gleichstellung der „Sammelstellen“ mit den „geschädigten Eigentümern“ wurde bisher auch schon grundsätzlich beobachtet.

#### Zu § 3:

Die Fristen für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen durch die „Sammelstellen“ wurden durch die 1. beziehungsweise 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 285/1958, und BGBl. Nr. 306/1959 jeweils um ein Jahr und zuletzt durch die 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 287/1960, bis 30. Juni 1961 verlängert.

Nach § 3 Abs. 3 der 1. Auffangorganisationengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 285/1958, konnten die „Sammelstellen“ noch keine Rückstellungsansprüche hinsichtlich jener Vermögensschaften stellen, wenn der Eigentümer, dem entzogen worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 des Staatsvertrages innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten eine Anmeldung erstattet hat. Zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen für diesen Kreis mußte daher den „Sammelstellen“ eine längere Frist eingeräumt werden, analog wie auch bei allen Entschädigungsgesetzen mindestens eine einjährige Geltendmachungsfrist festgesetzt wurde.

Durch die in Abs. 2 getroffene Regelung soll verhindert werden, daß durchaus berechtigte Rückstellungsanträge von den „Sammelstellen“ nur deshalb nicht gestellt werden können, weil zur Geltendmachung die festgesetzte Frist bereits abgelaufen, die Antragsberechtigung des „geschädigten Eigentümers“ auf Grund eines noch schwebenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens (einschließlich eines Verfahrens vor dem Verwaltungs- beziehungsweise dem Verfassungsgerichtshof) noch nicht endgültig feststeht.

#### Zu § 4:

Hier werden Bestimmungen getroffen, die von der Frage abhängig sind, ob ein auf Grund von Feststellungsbescheiden rückzustellendes Vermögen bei den „Sammelstellen“ zur gesamten Hand oder nach § 2 Abs. 1 oder 2 des Auffangorganisationengesetzes berechtigten „Sammelstelle“ allein zuzufallen habe. Es gibt Vermögen — wie schon zu § 3 c der 3. Auffangorganisationengesetz-Novelle erwähnt — deren Zuordnung zu einer der beiden Gruppen nicht möglich ist, so insbesondere Sammelkonten. Die beiden „Sammelstellen“ haben sich zu einer gemeinsamen Geschäftsführung zusammengeschlossen, so daß ein gemeinsamer Verwaltungsaufwand besteht, der in erster Linie aus den vor genannten Objekten zu decken ist.

#### Zu § 5:

Während der deutschen Besetzung Österreichs wurden vielfach Stiftungen und Fonds ohne (wesentliche) Zweckentfremdung aufgelöst und mit anderen Fonds zusammengelegt. Rückstellungsansprüche einer „Sammelstelle“ auf Vermögen, das einem während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelösten Fonds oder einer derartigen Stiftung im Zeitpunkt ihrer Auflösung gehört hatte, sollen aber dann unzulässig sein, wenn eine behördliche Bestätigung beigebracht wird, daß keine Zweckentfremdung stattgefunden hat.

Diese Bestätigung ist für jeden einzelnen Fall gesondert mit Bescheid zu erteilen.

#### Zu § 6:

Im Sinne des § 1 des Entwurfes sollen die „Sammelstellen“ zwar alle Rechte, aber auch die Pflichten der „geschädigten Eigentümer“ übernehmen. Welche Rechte und Pflichten der an Stelle des „geschädigten Eigentümers“ tretende Rückstellungsanspruchsberechtigte hat, wurde bereits durch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz geregelt, das durch das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz etwas modifiziert wurde.

Zu den Rechten des „geschädigten Eigentümers“ würde nun auch der Anspruch auf Räumung der von ihm früher benützten Wohnung gehören; ferner kann der „geschädigte Eigentümer“ gemäß § 12 des Dritten Rückstellungsgesetzes Pachtverträge, die land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zum Gegenstand haben, unter bestimmten Voraussetzungen auflösen. Diese Rechte sollen aber auf die „Sammelstellen“ nicht übergehen, weil es sich gleichsam um höchstpersönliche Rechte handelt. Dies gilt aber dann nicht, wenn die „Sammelstelle“ den Rückstellungsanspruch auf den „geschädigten Eigentümer“ übertragen hat und dieser nach § 10 Abs. 1 den Rückstellungsantrag im eigenen Namen einbringt.

In den Abs. 2 und 3 wird Vorsorge dafür getroffen, daß den „geschädigten Eigentümern“, denen die „Sammelstellen“ Vermögen ausfolgen oder die (angemeldeten) Rückstellungsansprüche abtreten, die gleichen Abgabenbefreiungen zukommen wie bei unmittelbarer Anmeldung der Rückstellungsansprüche.

#### Zu § 7:

Wenn auch die Rückstellungsgesetze schon vor mehr als zehn Jahren geschaffen worden sind und während dieser Zeit den „geschädigten Eigentümern“ die Fristen zur Anspruchserhebung offenstanden, so haben doch eine Reihe von Personen von diesen Fristen keine Kenntnis erlangt oder vermeint, bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages mit der Bekanntgabe ihrer Ansprüche warten zu können. Da aber der

6

Staatsvertrag keine Verlängerung oder Neu-eröffnung der Fristen gebracht hat, erschien es billig, den „geschädigten Eigentümern“ noch eine letzte, allerdings verhältnismäßig kurze Frist zu geben, um ihre Ansprüche geltend machen zu können, dies jedoch nur gegen die „Sammelstellen“, da ja die Ansprüche bereits auf diese übertragen worden sind. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß der „geschädigte Eigentümer“ in diesen Fällen dann der primär Restitutionsanspruchsberechtigte ist.

#### Zu § 8:

Da die 1. Auffangorganisationengesetz-Novelle den „Sammelstellen“ die Berechtigung zur Erhebung eines Rückstellungsanspruches für jene Fälle absprach, in denen die „geschädigten Eigentümer“ Anmeldungen im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 des Staatsvertrages erstattet hatten, nunmehr aber die vorerst primäre Berechtigung der „Sammelstellen“ zur Erhebung derartiger Rückstellungsansprüche bestimmt wird, mußte ihnen dieses Recht ausdrücklich gegeben werden. Sie sollen aber diese Vermögen nicht definitiv behalten, sondern den „geschädigten Eigentümern“ die Vermögen raschestens ausfolgen.

Hat allerdings ein „geschädigter Eigentümer“ keine fristgerechte Anmeldung vorgenommen, dann ist es in das Belieben der „Sammelstelle“ gestellt, ihm das Vermögen herauszugeben. Dies mußte jedoch ausdrücklich erwähnt werden, da andernfalls eine derartige freiwillige Ausfolgung als Schenkung betrachtet und nicht der Abgabebefreiung teilhaftig werden könnte.

Es scheint nur recht und billig, wenn der — immerhin als säumig zu bezeichnende — „geschädigte Eigentümer“ zu den Kosten der „Sammelstelle“ beitragen muß.

Würden keine Kosten verlangt, bliebe den „Sammelstellen“ das gesamte Risiko einer Anspruchserhebung und der „geschädigte Eigentümer“ brauchte erst nach dem günstigen Ausgange, oder doch erst, wenn der günstige Ausgang sich schon abzeichnet, seine Ansprüche geltend machen.

#### Zu § 9:

Die Entscheidung der Streitigkeiten über Ausfolgungsansprüche wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz den ordentlichen Gerichten übertragen, weil sie allgemeinrechtlich obligatorischen und nicht mehr rückstellungsrechtlichen Charakter haben.

#### Zu § 10:

Die „Sammelstelle“ kann aber auch jegliches Risiko ausschalten und dem „geschädigten Eigentümer“ den Rückstellungsanspruch abtreten, der sodann den Prozeß im eigenen Namen und auf

eigene Kosten fortführen kann. Es entspricht aber der Billigkeit, der „Sammelstelle“ eine Entschädigung für ihre Mühewaltung zuzuerkennen. In welcher Höhe diese Entschädigung angemessen ist, ist nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Die „Sammelstellen“ sollen auch ermächtigt werden, Rückstellungsansprüche an eine andere Person als an den „geschädigten Eigentümer“ abzutreten. In solchen Fällen hat somit die Bestimmung des § 14 Abs. 5 1. Satz des Dritten RStG. keine Gültigkeit.

#### Zu § 11:

Die Einschränkung des Erbenkreises bezüglich der gesetzlichen Erben hatte, wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Ersten Rückstellungsgesetz ausgeführt worden war, den Zweck, zu verhindern, daß durch die bloße Tatsache der Vernichtung so zahlreicher Gegner des früheren Systems nunmehr Personen Vermögen erhalten, das sie andernfalls nie erhalten hätten. Derartiges Vermögen sollte vielmehr durch ein späteres Gesetz einer Auffangorganisation zur Betreuung und allfälligen Rückstellung an Nachzügler überlassen und dann zur Entschädigung jener Personen verwendet werden, die eine Rückstellung ihres Vermögens nicht erhalten können. Damals (Frühjahr 1946) dachte man, daß das Rückstellungsproblem im Zuge der nächsten zwei oder drei Jahre beendet werden könnte und nur die Durchführung langwieriger Erbschaftsprozesse die rasche Abwicklung behindern würde. Nun aber zeigt es sich, daß die erwartete rasche Abwicklung der Rückstellungsverfahren nicht möglich war, daß die Anzahl der außerhalb des eingeschränkten Erbenkreises fallenden Personen verhältnismäßig gering war und daß es eine Unbilligkeit wäre, diese Personen auf die Dauer von der Anspruchserhebung auszuschließen, insbesondere wenn man den Säumigen nochmals eine Anspruchserhebung ermöglicht.

Ihre Verständigung wird umso einfacher sein, als ihre Namen und Adressen vielfach aus den von ihnen ergebnislos geführten Verfahren bekannt sein müssen.

Da diese Personen im übrigen den auch bisher schon anspruchsberechtigten „geschädigten Eigentümern“ gleichgestellt sind, müssen für sie auch die Abgabebefreiungsbestimmungen der Rückstellungsgesetze gelten. Die Abgabebefreiungen sollen auch derjenigen Person zugute kommen, der Rückstellungsansprüche abgetreten werden.

#### Zu § 12:

Die nicht immer völlig klaren Bestimmungen des Staatsvertrages haben zahlreiche Personen, denen die österreichische Rückstellungsgesetzgebung unbekannt gewesen sein mag, bewogen,

Anspruchsanmeldungen an das Bundesministerium für Finanzen zu richten, in denen zum Teil auch die entzogenen Vermögensschaften angeführt sind. Andererseits verwahrt das Bundesministerium für Finanzen auch noch die erhaltenen Akten der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle. Aus diesen Akten kann man also in einer Reihe von Fällen entweder den früheren Eigentümer einer von einer „Sammelstelle“ zur Rückstellung begehrten Vermögensschaft ermitteln oder aber den gegenwärtigen Wohnort des Eigentümers, dem seinerzeit entzogen worden ist. Es soll also bei Rückstellungsanträgen einer „Sammelstelle“ noch ein letzter Versuch ermöglicht werden, den Eigentümer der zur Rückstellung begehrten Vermögensschaft ausfindig zu machen und ihm, falls diese Nachforschungen ein positives Ergebnis gezeitigt haben, durch Aussetzen des Rückstellungsverfahrens die — nunmehr aber unerstreckbare — letzte Möglichkeit zu geben, seine Ansprüche geltend zu machen.

#### Zu § 13:

Wenn auch im allgemeinen die „Sammelstellen“ nicht die Rückstellung in natura verlangen, sondern trachten werden, von den Erwerbern Abfindungszahlungen zu erhalten, muß doch darauf Bedacht genommen werden, daß allenfalls bei Naturalrückstellung Gegenleistungen zu erbringen sind, wozu die einfließenden Mittel in erster Linie zu verwenden sein werden.

Welche Verwendung aber die den „Sammelstellen“ definitiv verbleibenden Beträge finden sollen, soll durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden, wie schon in § 8 des Auffangorganisationengesetzes, BGBI. Nr. 73/1957, darauf hingewiesen wurde. Davon kann jedoch Abstand genommen werden, wenn sich die „Sammelstellen“ wegen Aufteilung der Mittel innerhalb einer angemessenen Zeit einigen. Um nun in diesem Falle zu gewährleisten, daß die Zweckwidmung des Artikels 26 Abs. 2 des Staatsvertrages auch genau beachtet wird, werden die Beschlüsse der Kuratorien der „Sammelstellen“ der Genehmigung der Bundesregierung bedürfen.

#### Zu § 14:

Die Vollziehung der Rückstellungsgesetzgebung obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Da in diesem Gesetze auch eine Reihe von Anordnungen getroffen werden, die für die Gerichte maßgebend sind, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz angeordnet.

§ 5 betrifft aber Angelegenheiten der Stiftungen und Fonds. Diesbezüglich liegt, wie auch § 11 des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes unter Hinweis auf seinen § 3 Abs. 1 anordnet, je nach Art der Stiftung die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit beim Bundesministerium für Inneres oder beim Bundesministerium für Unterricht.